

Amtliche Bekanntmachung Nr. 61/2008

Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Sportpauschale

Allgemeines:

Die Städte und Gemeinden erhalten auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Diese Mittel sind nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/05 von den Städten und Gemeinden eigenverantwortlich für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.

1. Sachlicher Geltungsbereich

1.1 Investitionszuschüsse können nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/05 gewährt werden für:

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten
- Sanierung von Sportstätten
- Modernisierung von Sportstätten
- Erwerb von Sportstätten
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten
- Finanzierung von Sportstätten

1.2 Nichtförderfähige Maßnahmen sind:

- Personalausgaben
- Gegenstände, die kein Anlagevermögen sind

2. Höhe der jährlich einzusetzenden Haushaltsmittel

2.1 Vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses zum Haushalt und der jeweiligen Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht stehen für städtische Maßnahmen und die Bezuschussung für Vereinsvorhaben jährlich jeweils 50 % der Sportpauschale zur Verfügung.

2.2.1 Von den 50 % der Sportpauschale für Vereinsvorhaben ist für die Beschaffung von Sportgeräten der Vereine und Vereinigungen, soweit sie für die Ausübung der Sportart oder für die Unterstützung der Vereinsarbeit erforderlich sind, seitens der Verwaltung ein Haushaltsansatz von 5.000,00 Euro zu bilden. Dieser Betrag wird zur Verwaltung dem Stadtsportverband Herzogenrath ausbezahlt. Im Haushaltsjahr nicht beanspruchte Mittel sind zweckgebunden der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Zuschuss für diese Maßnahmen beträgt bis zu 30 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Je Verein oder Vereinigung und Jahr kann ein Antrag gestellt werden.

Die Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind zwischen der Stadt und dem Stadtsportverband einvernehmlich festgelegt worden und sind als Anlage beigefügt. Der Stadtsportverband legt am Ende des Jahres Rechenschaft über die Zuschussgewährung ab.

3. Voraussetzungen, die der zu bezuschussende Sportverein oder die Vereinigung erfüllen muss:

3.1 Förderfähig sind:

- a) Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes Herzogenrath sind,
- b) andere Vereinigungen des Sports mit Sitz in Herzogenrath, wenn im Einzelfall die Förderungswürdigkeit anerkannt wird,

Sportvereine und andere Vereinigungen des Sports mit Sitz in Herzogenrath müssen einem Sportdachverband (z.B. LSB) angehörig sein.

3.2 Der Verein oder die Vereinigung müssen die Sportanlage in angemessenen Rahmen nutzen.

3.3 Der Verein oder die Vereinigung verpflichten sich, eine Erhebung von Beiträgen nach den Richtlinien des Landessportbundes NRW sicherzustellen.

3.4 Der Verein oder die Vereinigung verpflichten sich, Jugendarbeit zu leisten und dieses innerhalb der Antragsunterlagen entsprechend zu dokumentieren (Nachweisung über Meldebogen des Mitgliederbestandes an den Landessportbund).

3.5 Alle vorrangigen Fördermöglichkeiten sind vom Verein oder von der Vereinigung in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet auch, dass der Verein oder die Vereinigung einen Eigenanteil von mindestens 25 % der Bau-/Investitionssumme übernehmen.

3.6 Die Maßnahme darf grundsätzlich nicht vor Entscheidung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur begonnen werden.

4. Förderanträge

4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind stets vor Beginn der Maßnahme spätestens bis zum 01.08. jeden Jahres für das folgende Jahr von Vereinen gemäß Ziffer 3.1 a) über den Stadtsportverband an die Stadt Herzogenrath zu stellen. Die Vereinigungen gemäß Ziffer 3.1 b) haben den Förderantrag direkt an die Stadt Herzogenrath zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
- Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten,
- Ausführliche Beschreibung der Maßnahme (bei Baumaßnahmen Lageplan, Bauzeichnungen, Baukostenzusammenstellung, Kostenvoranschläge, Abstimmung der baulichen Machbarkeit mit der Stadt).

4.2 Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden gleichrangig behandelt.

4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

5. Schlussvorschriften

- 5.1 Über die Zuschussgewährung pro Verein oder Vereinigung und Jahr entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.
- 5.2 Mit der Beantragung des Zuschusses erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an.
- 5.3 Die für vereinseigene Investitionsmaßnahmen bereitgestellten und von der Kommunalaufsicht genehmigten Haushaltsmittel werden an den Stadtsportverband Herzogenrath, zur weiteren Abwicklung mit den Vereinen, ausgezahlt.
Vereine oder Vereinigungen die nicht Mitglied im Stadtsportverband Herzogenrath sind, wickeln den Zuschuss direkt mit der Stadt Herzogenrath (Bereich 2.2) ab.
- 5.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zeitnah abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden und die Verwendung schriftlich nachzuweisen (Rechnungslegung). Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen und zweckgebunden der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- 5.5 Der Stadtsportverband Herzogenrath hat für die Vereine nach Ziffer 3.1, Buchstabe a) die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale der Verwaltung nachzuweisen.
- 5.6 Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel sind zweckgebunden der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.11.2008 in Kraft.

Anlage

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Sportpauschale gemäß Ziffer 2.2.1 der Richtlinien

1. Förderungsgrundsätze

Nicht Förderungsfähig

sind alle Grundsportgeräte (z.B. Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen, feststehende Einrichtungen, Sportbekleidung- und Ausrüstung für den persönlichen Bedarf, Tischtennisnetze und Tischtennisumrandungen, Lehmittel, fußballfachspezifische Geräte, Reitsättel,

Personenwagen, Bürobedarf, sowie weitere Geräte, die dem Sinn dieser Bestimmungen nach dieser Aufstellung zuzuordnen sind.

Förderungsfähig

sind alle Gerätschaften und Gegenstände, die nicht oben aufgeführt sind und für die jeweilige Sportart oder für die Unterstützung der Vereinsarbeit erforderlich sind.

Im Zweifelsfall führen der Stadtsportverband und die Stadtverwaltung eine einvernehmliche Klärung herbei.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an den Stadtsportverband Herzogenrath zu richten.

Der Antrag muss enthalten:

- Finanzierungsplan
- Evtl. Zuschüsse Dritter
- In jedem Fall mindestens ein Angebot

Die Sportgeräte können erst angeschafft werden, wenn der Bewilligungsbescheid über den Zuschuss vorliegt. Sollten die Geräte nach der Antragstellung bereits angeschafft werden, ohne dass dem Verein ein Bewilligungsbescheid vorliegt, ist die Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn mit der Antragstellung bereits eine Rechnung anstelle eines Angebotes vorgelegt wird.

Bewilligung und Auszahlung

Bewilligte Zuschüsse werden nach Vorlage der Originalrechnung beim Stadtsportverband Herzogenrath auf das Vereinskonto des Antragstellers überwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Sportpauschale wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 28.10.2008

gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister